

ANALEKTEN.

1.

Das Volk der Galater in den Institutionen des Gajus.

Eine Miscelle

von

Dr. Karl Wieseler.

Nachdem soeben eine Schrift, in welcher ich die deutsche Nationalität der kleinasiatischen Galater von neuem erwiesen ¹⁾ zu haben glaube, von mir veröffentlicht ist, werde ich von einem Collegen auf eine Stelle in des Gajus Institutionen aufmerksam gemacht, aus welcher möglicherweise, aber, wie wir sehen werden, ohne Grund, auf ihre von Andern behauptete keltische Nationalität geschlossen werden könnte.

Die Stelle bei Gajus Instit. I, 55 lautet: „Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos justis nuptiis procreavimus. Quod jus proprium civium Romanorum est; fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem qualem nos habemus. Idque divus Hadrianus edicto, quod proposuit de his, qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significavit. Nec me praeterit ²⁾ (auctoritas?), Galatarum gen-

¹⁾ „Die deutsche Nationalität der kleinasiatischen Galater.“ Ein Beitrag zur Geschichte der Germanen, Kelten und Galater und ihrer Namen. 1877.

²⁾ Studemund in seiner vorzüglichen Ausgabe des Gajus (1874) S. 15 hat vor Galatarum noch ein A mit einem Punkt darüber (Ä), wodurch die Abbreviation eines Wortes in der Handschrift angezeigt

tem credere, in potestate parentum liberos esse. Huschke in den von ihm 1867 herausgegebenen *Iurisprudentiae antejustinianae quae supersunt* p. 114 citirt zu Galatarum in den Schlussworten des Gajus Cäsar ¹⁾ de b. Gall. 6, 19, wo dieser gegenüber den Germanen als Eigentümlichkeit der Kelten in der römischen Provinz Gallien die Gewalt über Leben und Tod, welche die Männer in uxores sicut in liberos besitzen, angiebt. Huschke betrachtet nach diesem Citate die kleinasiatischen Galater wahrscheinlich als Kelten, nicht als Germanen, welchen aber auch Cäsar eine gleiche patria potestas abzusprechen scheint, da er sie in der gegenüberstellenden Charakteristik der beiden Nationen nur von den Kelten aussagt. Lässt sich nun wirklich aus der Stelle des Gajus auf die keltische Nationalität der kleinasiatischen Galater schliessen? Ich glaube nicht, nur muss man die betreffenden Stellen sich genauer ansehen.

Was die Stelle aus Julius Cäsar betrifft, so kann man zweifeln, ob sie überhaupt von der Gewalt der Väter über die Kinder im Volke der Kelten und nicht bloss von der Gewalt der Männer über ihre Frauen handelt. Die Worte Cäsars sicut in liberos nämlich, in welchen jene nebenbei ausgesprochen sein soll, können auch als eine Charakterisirung der potestas der keltischen Männer über ihre Frauen für seine römischen Leser, denen diese auffallen musste, gefasst werden: „Die Männer haben über die Frauen wie über Kinder (als wären sie Kinder, über welche den Römern eine solche potestas zustand) das Recht über Leben und Tod“ u. s. w., zumal von den Kindern schon Cap. 18 die Rede ist und Cap. 19 von Anfang an sonst nur von dem Verhältnis der Männer zu den Frauen gehandelt wird. Gleichwohl scheint die andere Deutung der Worte wahrscheinlicher zu sein. Die Folgerung aber, dass die Germanen eine solche Gewalt nicht besessen haben könnten, weil Cäsar über diese sonst nicht geschwiegen haben würde, beruht auf einem in diesem Falle zwar nicht unwahrscheinlichen testimonium e silentio, doch ist Cäsar in Betreff der ihm weniger im Einzelnen bekannten Germanen kein durchaus zuverlässiger Berichterstatter, wie man wenigstens rücksichtlich ihrer Religion anzunehmen pflegt. Indes hat auch nach Tacitus bei den Germanen eine solche Gewalt des Mannes über die Frau, obwohl er in Folge von Ehe-

wird, nach der Analogie anderer Stellen, welche von Studemund a. a. O. S. 256 angeführt werden, wahrscheinlich auctoritas, d. i. Beweisgrund.

¹⁾ „Viri in uxores sicut in liberos vitae necisque habent potestatem et quum paterfamiliae illustriori loco natus decessit, ejus propinqui conveniunt et de morte si res in suspicionem venit, de uxoribus in servilem modum quaestionem habent et, si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt.“

bruch sie sofort Angesichts ihrer Verwandten (Germ. 19) in schimpflicher Weise strafen konnte, nicht bestanden und ebenso wenig eine solche Abhängigkeit des Sohnes von dem Vater; eine ähnliche Abhängigkeit besteht für den Sohn, anfänglich eine *pars domus*, nur bis zu der Zeit, wo er öffentlich in der Volksversammlung mit Schild und Speer geschmückt wird (German. 13 und 20).

Nehmen wir nun an, dass von Cäsar a. a. O. eine unbeschränkte Gewalt des keltischen Vaters über den Sohn ausgesagt werde, so lässt sich daraus nicht der keltische, wohl aber der germanische Ursprung der kleinasiatischen Galater folgern. Dies ergibt sich an erster Stelle schon daraus, dass eine solche *patria potestas* von Gajus den kleinasiatischen Galatern gradezu abgesprochen ist. Die Römer besaßen bis ¹⁾ zu ihrem Tode die Gewalt über Leben und Tod ihrer Kinder, sie konnten sie nach ihrer Geburt aussetzen, verkaufen, tödten, und diese Gewalt, wenn auch nach einzelnen Beziehungen allmählich durch Gesetze beschränkt, dauerte im allgemeinen fort, auch wenn die Söhne in den höchsten Staatsämtern standen oder gestanden hatten. Gajus nennt sie a. a. O. eine Eigentümlichkeit (*proprium jus*) der Römer, es gebe fast keine andere Menschen, welche über ihre Kinder eine Gewalt von solcher Beschaffenheit hätten. Das deutete Kaiser Hadrian in dem Edict an, welches er über die veröffentlichte, welche für sich und ihre Kinder das römische Bürgerrecht erbaten (weil sie nämlich damit auch das römische Recht über die *patria potestas* annahmen). Gajus schliesst mit den Worten: „Wohl bekannt ist mir der Beweisgrund, dass das Volk der Galater glaubt, die Kinder seien in der Macht der Eltern.“ Er will damit sagen: er behaupte die Einzigkeit der *patria potestas* bei den Römern, obwohl ihm der betreffende Glaube der kleinasiatischen Galater nicht unbekannt sei; auch diese machten keine Ausnahme, sie glaubten nur, eine *potestas* über die Kinder zu besitzen. Dass dies die Meinung des Gajus ist, sieht man auch aus instit. I, 189, wo er auf unsere Stelle mit den Worten zurücksieht: *quamvis, ut supra diximus, soli cives Romani videantur tantum liberos in potestate habere*. Andererseits verbietet auch das Subject des Satzes, in welchem die *potestas* in *liberos* prädicirt wird, die *gens Galatarum*, selbst wenn jene im Sinne des römischen Rechts gemeint wäre, an die Kelten Cäsars zu denken. Wenn die Galater, wie Huschke anzunehmen scheint, dieselbe *potestas* über die Kinder, wie die Kelten im römischen Gallien, d. h. die *potestas* über Leben und Tod derselben, welche den Römern zukam, gehabt hätten, so

¹⁾ Marquardt, Handb. der röm. Altertümer V, 1. S. 4 ff.

würde Gajus Gallorum oder Celtarum statt Galatarum haben schreiben müssen. Denn er will ja die Einzigkeit der römischen patria potestas, welche überhaupt fast keine andern Menschen besässen, dartun und hebt zu diesem Zwecke hervor, dass im römischen Reiche auch die kleinasiatischen Galater keine Ausnahme bildeten. Da dem berühmten Rechtslehrer das betreffende Recht in der römischen Provinz Gallien nicht unbekannt sein konnte, so musste er aus dem angegebenen Grunde dieses vor allen Dingen oder doch jedenfalls zugleich erwähnen, zumal wenn seine Galater nur ein Teil der dortigen Kelten waren. Das lateinische Galatae im Munde des Gajus kann aber nach herrschendem Sprachgebrauche wie schon bei Tacit. Ann. 15, 6 nur die kleinasiatischen Galater und nicht wie die *Γαλάται* bei den Griechen auch die Bewohner der römischen Provinz Gallien bezeichnen. So z. B. auch Mommsen ¹⁾, welcher unter Anderem auch wegen der Herbeiziehung des Rechts der kleinasiatischen Galater an unserer Stelle und der Bithyner 1, 193, den unter Antoninus Pius blühenden Gajus Lehrer des Rechts in Troas sein lässt. Dass Gajus trotz seiner vorauszusetzenden Kenntnis der Stelle Cäsars und seiner Bekanntschaft mit dem betreffenden Rechte der Provinz Gallien in der angegebenen Weise die Einzigkeit der patria potestas bei den Römern hervorheben konnte, erklärt sich wohl nur so, dass entweder bei Cäsar a. a. O. die potestas der Väter über die Kinder gar nicht ausgesagt ist oder dass dieselbe in Gallien zur Zeit des Antoninus Pius, wo Gajus schrieb, schon nicht mehr bestand. Der letztere Fall ist, wenn jene überhaupt anzunehmen ist, durchaus wahrscheinlich nach Allem, was wir über die Entwicklung der Zustände in der Provinz Gallien wissen, deren ²⁾ Bewohner besonders seit Kaiser Claudius in immer grösserm Umfange mit dem römischen Bürgerrecht im engeren und weiteren Sinne beschenkt wurden.

Aus unserer Stelle des Gajus lässt sich dadurch, dass sie mit Cäsar b. Gall. 6, 19 combinirt wird, nicht die keltische, sondern nur die deutsche Nationalität der kleinasiatischen Galater folgern; jedenfalls aber scheint aus ihr die *προθεσμία τοῦ πατρός* Gal. 4, 2 ein neues Licht zu empfangen. Es wird Gal. 4, 1—5 der Stand des Juden unter dem mosaischen Gesetze ³⁾ (*ὑπὸ τὰ*

1) Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Herausgegeben von Bekker und Muther, Bd. III (1859) in der Abhandlung „Gajus ein Provinzialjurist“ S. 10. Huschke a. a. O. S. 84 ff. lässt den Gajus in Rom lehren.

2) Marquardt a. a. O. III, 1. S. 94.

3) Vgl. meinen Commentar zum Briefe Pauli an die Galater S. 327 ff.

στοιχεῖα τοῦ κόσμου V. 3 = ἐπὶ νόμον V. 4 u. 5) mit dem Stande des unmündigen Erben unter Aufsehern und Hausverwaltern verglichen, dessen Ende von dem (lebenden) Vater bestimmt wird; das ist die *προθεσμία τοῦ πατρὸς*, der vom Vater bestimmte Termin. Diese Bezeichnung setzt bei den Galatern ein Recht voraus, nach welchem die Zeit der Mündigkeitserklärung nicht durch ein Gesetz geregelt war, sondern bis zu einem gewissen Grade von dem Vater abhing, wie wir es auch bei den Römern ¹⁾ finden. Hieraus erklärt sich, dass die kleinasiatischen Galater nach Gaj. 1, 55 glauben konnten und gegenüber der abweichenden Sitte ihrer griechischen Mitbewohner gewiss auch öfter geltend machten, ihre Kinder befänden sich in potestate ²⁾ parentum, nur dass ihre potestas nur bis zur Mündigkeitserklärung ein Analogon zur patria potestas der Römer bildete. Eine solche patria potestas passt aufs beste zu dem germanischen Ursprung der kleinasiatischen Galater. Die Mündigkeit war bei den Germanen an kein bestimmtes Alter geknüpft (Caes. b. Gall. 6, 21). Die Mündigkeitserklärung der deutschen Jünglinge war mit der feierlichen Verleihung von Schild und Speer in öffentlicher Versammlung verbunden wie bei den Römern mit der Einkleidung in die toga civilis (Tac. Germ. 13). Bis dahin bilden sie einen Teil der Familie (domus pars vgl. c. 20), dann des Staatswesens. Darum schreibt Tacitus an der ersten Stelle: „tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant; haec apud illos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae.“ Es ist natürlich, dass die die Freiheit liebenden kleinasiatischen Galater, Kimbern und Gomerier, wie sie bei Diodorus, Josephus und Hieronymus genannt werden, die deutschen Tectosaken oder Sachsen, unter ihren Dynasten noch lange ihre heimische patria potestas beibehielten.

¹⁾ Marquardt a. a. O. V, 1. S. 130 ff.

²⁾ Die potestas parentum geht nur auf die männliche Linie der parentes, nicht auch auf die Mutter, wie durch die gleichfolgenden Capitula bei Gajus 1, 56 u. 57, wo potestas patris und potestas parentum miteinander wechseln, bestätigt wird.